

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12099 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2008 (Az. 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08) entschieden, die Regelungen des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b des Steueränderungsgesetzes 2007 (BGBl. 2006 I S. 1652), wonach Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind und lediglich ab dem 21. Kilometer wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, sei mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Bis zum Erlass einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung sei § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft. Sie wurde demzufolge von den Finanzverwaltungen der Länder entsprechend ihrem Regelungsinhalt umgesetzt, indem sämtliche erstmaligen und ändernden Festsetzungen der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume ab 2007 hinsichtlich der Entfernungspauschale vorläufig durchgeführt wurden (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2008, BStBl 2008 I S. 1010). Dies führt zu Verunsicherung der Steuerzahler über die Höhe ihres zu versteuernden Einkommens sowie bezüglich anderer staatlicher Leistungen (insbesondere Kindergeld), soweit sich die Einkünfteermittlung nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes richtet.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf strebt an, die vorläufige Regelungslage durch eine gesetzliche Neuregelung zu ersetzen, mit der die Gesetzeslage 2006 rückwirkend ab 2007 punktgenau fortgeführt wird.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Gesetzliche Festschreibung der vorläufigen Regelung des Bundesverfassungsgerichts ab 2007.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-2 530	-5 440	-3 060	-2 530	-2 530	-2 530
Bund	-1 150	-2 476	-1 393	-1 150	-1 150	-1 150
Länder	-1 020	-2 191	-1 232	-1 020	-1 020	-1 020
Gemeinden	-360	-773	-435	-360	-360	-360

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Aufteilung auf die Einzelsteuern ist dem Bericht des Finanzausschusses als Anlage beigefügt.

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf geht davon aus, der durch den rückwirkenden Vollzug entstehende zusätzliche Vollzugaufwand sei mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12099 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Florian Pronold
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg und Florian Pronold

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/12099** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind mitberatend beteiligt. Darüber hinaus berichtet der Haushaltsausschuss gesondert nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner 121. Sitzung am 18. März 2009 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf strebt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 (Az. 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08) die punktgenaue Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale rückwirkend ab 2007 an. Über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend sollen damit Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch abziehbar sein, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen und Unfallkosten wieder als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. März 2009 in seiner 95. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den

Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. März 2009 in seiner 89. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. März 2009 in seiner 83. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 18. März 2009 in seiner 86. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unverändert anzunehmen.

Mit Verweis auf die Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD verzichtet der Finanzausschuss auf eine gesonderte Beratung.

Berlin, den 18. März 2009

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Florian Pronold
Berichterstatter

Anlage

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	§§ 4 Abs. 5a, 9 Abs. 2 EStG Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer mit 30 ct.	Insg.	- 2.530	- 5.440	- 3.060	- 2.530	- 2.530	- 2.530
		EST	- 1.200	- 4.435	- 1.700	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		LSt	- 1.200	- 720	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Bund	- 1.150	- 2.476	- 1.393	- 1.150	- 1.150	- 1.150
		EST	- 510	- 1.885	- 723	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Länder	- 1.020	- 2.191	- 1.232	- 1.020	- 1.020	- 1.020
		EST	- 510	- 1.885	- 722	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		Gem.	- 360	- 773	- 435	- 360	- 360	- 360
		EST	- 180	- 665	- 255	- 180	- 180	- 180
		LSt	- 180	- 108	- 180	- 180	- 180	- 180
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 2.530	- 5.440	- 3.060	- 2.530	- 2.530	- 2.530
		EST	- 1.200	- 4.435	- 1.700	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		LSt	- 1.200	- 720	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Bund	- 1.150	- 2.476	- 1.393	- 1.150	- 1.150	- 1.150
		EST	- 510	- 1.885	- 723	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Länder	- 1.020	- 2.191	- 1.232	- 1.020	- 1.020	- 1.020
		EST	- 510	- 1.885	- 722	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		Gem.	- 360	- 773	- 435	- 360	- 360	- 360
		EST	- 180	- 665	- 255	- 180	- 180	- 180
		LSt	- 180	- 108	- 180	- 180	- 180	- 180

Anmerkung:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

